

Vorruhestand meets soziales Engagement

Neuregelung – ver.di Erfolg



Die bekannte Vorruhestandsregelung ist zum Jahresende 2016 ausgelaufen. Eine neue Vorruhestandsregelung liegt im Entwurf vor und befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Sie ist bis 2020 befristet. Intensiv und mit Nachdruck hatte sich ver.di für die Fortsetzung einer Vorruhestandsregelung eingesetzt. Die verbeamteten Beschäftigten im Telekom Konzern sollen auch weiterhin eine soziale Perspektive für einen vorzeitigen Ausstieg haben, wenn keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit mehr besteht. Dass die Bundesregierung eingelenkt hat, ist ein klarer Erfolg von ver.di.

Aktives soziales Engagement



Der deutliche Unterschied zu der bislang bekannten Vorruhestandsregelung liegt in der Anforderung eines aktiven sozialen Engagements. Die Bundesregierung hatte gegenüber einer schlichten Verlängerung des bisherigen Vorruhestandes sozialpolitische Bedenken. Ver.di und der DGB werden darauf drängen, dass die Verknüpfung mit sozialem Engagement in der konkreten Ausgestaltung weder zu Lasten der Beschäftigten geht noch sie vor überhöhte bürokratische Hürden stellt.

Voraussetzungen - 1 000 Stunden

Neu: Innerhalb von drei Jahren nach Zuruhesetzung im Wege des engagierten Vorruhestandes, können sich Beamt/-innen für eine Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst oder zu einer gleichwertigen ehrenamtlichen Tätigkeit in einem zeitlichen Umfang von mindestens 1 000 Stunden verpflichten. Das soziale Engagement kann auch nachgewiesen werden, wenn sie die Voraussetzungen einer Pflege – oder Betreuungszeit für Angehörige oder Kinder unter 18 Jahren erfüllen.

Parallel zwei verschiedene Tätigkeiten sind sehr wohl möglich. Zum Erreichen der ehrenamtlichen 1000 Stunden können bspw. auch mehrere Einzelbescheinigungen verschiedener Körperschaften kumuliert werden.

Unverändert: Einen Rechtsanspruch gibt es auch künftig nicht. Die Inanspruchnahme des engagierten Vorruhestandes ist weiterhin ab vollendetem 55. Lebensjahr möglich. Es gilt das Prinzip der doppelten Freiwilligkeit und es be-

darf jährlich eines Vorstandsbeschlusses bzgl. Budget (IPF-Planung). Gezahlt werden die individuell erdienten Versorgungsbezüge vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende des vollendeten dritten Jahres nach dem Ruhestandseintritt. Ab dem vierten Jahr, nach Vorlage der Bescheinigung (BuFDi oder Körperschaft), erfolgt weiterhin die Pensionszahlung ohne Abschläge. Bei einem Störfall, d.h. Nichtvorlage einer Bescheinigung – egal aus welchem Grund – erfolgt die Absenkung der bisherigen Pensionszahlung um max. 10,8 Prozent (lebenslang, wie bei DDU).

Im Falle einer größeren Anzahl von Anträgen im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Plätzen (Budget), werden frühere Zuruhesetzungs-Zeitpunkte spätere verdrängen. Danach werden als weiteres Kriterium tiefere Besoldungsgruppen vor höhere BesGr und Ältere vor Jüngeren stehen.

Gemeinnützigkeit

Neben einer klassischen „BuFDi“-Stelle, sind ehrenamtliche Tätigkeiten immer möglich, wenn die **Gemeinnützigkeit** der Körperschaft/des Trägers gegeben ist. Ein Indiz dafür ist die Möglichkeit des steuerlichen Absetzens einer Spende (Spendenbescheinigung). Jeder/Jede Einzelne muss sich eigenständig darum kümmern, dass er/sie von der Körperschaft den Feststellungsbescheid des Finanzamtes erhält.

Schildkröten in Thailand



Wurde diese Tätigkeit bei einer Einrichtung erbracht, die die Voraussetzung als Körperschaft i. S. der Abgabenordnung erfüllt, dann kann auch dafür eine Bescheinigung zum Erreichen der 1 000 Stunden eingebracht werden.

Träger sind bspw. Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände und der Pflege, für Jugend und Behindertenhilfe, Krankenhäuser, Kinderheime und –tagesstätten, Schulen, Kultureinrichtungen, Museen, Erholungsheime, Selbsthilfegruppen, Sportvereine, Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, Feuerwehr, Träger ökologischer Projekte und Kommunen, Betreuungswerk P, T, PB.

Aufwandsentschädigung



Ein „Taschengeld“ zur Pension von z. Zt. 381 Euro (6 % der BBG RV in 2017) kann vom Einzelnen anrechnungsfrei ausgehandelt werden (für Kleidung, Fahrkosten etc.).



ver.di rechnet sich – auch im Ruhestand

ver.di bietet auch Ruheständlern und Ruheständlerinnen auf sie zugeschnittene Beratung, Information und vielfältige Angebote, vor allem aber die Möglichkeit, sich mit anderen zu vernetzen, gemeinsam etwas zu unternehmen oder Interessengruppen zu gründen. werden.

ver.di garantiert auch im Vorruhestand insbesondere

- Beratung und Unterstützung in versorgungsrechtlichen Fragen und der Beihilfe
- arbeits- und sozialrechtliche Unterstützung
- Lohnsteuer- und Mietrechtsberatungen
- Beratung und Unterstützung bei Auseinandersetzungen mit Krankenkassen, wie z.B. der Postbeamtenkrankenkasse oder dem Landesamt für soziale Dienste in Bezug auf die Schwerbehinderung oder dem Rentenversicherungsträger
- Freizeit-Unfall-Beihilfe

Bei Fragen und Problemen bietet auch das **Service-center Unterstützung**: Telefon (kostenlos): montags bis freitags von 7 bis 20 Uhr, samstags von 9 bis 16 Uhr, unter der Rufnummer **0800 – 83 73 433** (0800 verdi.de); E-Mail: info@verdi.de

Gut zu wissen

Viele Jahre hast Du Dich mit eingesetzt für bessere Arbeitsbedingungen, für mehr Lohn, für Gerechtigkeit. Du hast Deine Gewerkschaft gestärkt. **Dafür danken wir dir. Und wir hoffen, dass Du ver.di treu bleibst.** Gute Gründe dafür gibt es genug! Deshalb: Schön, wenn wir auch Dich als ver.di Mitglied im Vorruhestand in hilfreicher Solidarität begleiten dürfen.

Wir wollen, dass Du Dir Solidarität auch weiter leisten kannst. Deshalb sinkt Dein ver.di-Beitrag mit Eintritt in den Vorruhestand deutlich. Dein Beitrag reduziert sich auf **0,5 Prozent**, Deines neu berechneten Versorgungseinkommens, **und das bei Erhalt der vollen Leistung.** So kannst auch Du weiter mit dafür sorgen, dass ver.di eine durchsetzungsfähige Gewerkschaft bleibt.



Bitte informiere Deinen ver.di-Bezirk wegen der Beitragsanpassung über Deine Einkommensveränderung. Bei Fragen zur Änderungsmittelung helfen unsere ver.di-Betriebsräte oder Vertrauenspersonen.

Übrigens: Der Mitgliedsbeitrag kann von der Steuer abgesetzt werden

■ Beitrittserklärung

■ Änderungsmittelung

Mitgliedsnummer

Titel/Vorname/Name
 Straße Hausnummer
 PLZ Wohnort

Staatsangehörigkeit
 Telefon
 E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab
 Geburtsdatum
 Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten
 Arbeiter/in Beamter/in freie/r Mitarbeiter/in
 Angestellte/r Selbstständige/r Erwerbslos

Vollzeit
 Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

Azubi-Volontär/in-Referendar/in Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)

bis bis
 Praktikant/in Altersteilzeit
 bis bis

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)
 Straße Hausnummer
 PLZ Ort
 Branche
 ausgeübte Tätigkeit

monatl. Bruttoverdienst Lohn-/Gehaltsgruppe Tätigkeits-/Berufsjahre
 €

Werber/in
 Name Werber/in
 Mitgliedsnummer

Monatsbeitrag in Euro
 Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft
 von bis

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Gläubiger-Identifikationsnummer: 0661ZZZ00000101497
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Einzugsermächtigung
 Ich bevollmächtige ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschrifteneinzugsverfahren von meinem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat
 Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an,

Kreditinstitut

IBAN/Kto-Nr.

Ort, Datum und Unterschrift

die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise
 zur Monatsmitte zum Monatsende
 monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

BIC/BLZ

Vorname und Name (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

BIC/BLZ

Ort, Datum und Unterschrift

W-3235-04-0713

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

**AUCH IM RUHESTAND –
 VER.DI IST MEINE GEWERKSCHAFT**

Telekommunikation,
 Informationstechnologie

Vereinte
 Dienstleistungs-
 gewerkschaft